

64. Satzungsnachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
der Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

Die Satzung der Betriebskrankenkasse RWE wird um einen § 12 d (Persönliche elektronische Gesundheitsakte) ergänzt.

§ 12 d Persönliche elektronische Gesundheitsakte

- I Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die Betriebskrankenkasse RWE ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- II Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Vertrags mit der Betriebskrankenkasse RWE für die Versicherten tätig wird.
- III Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Nr. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die Betriebskrankenkasse RWE, jedoch höchstens in Höhe von bis zu 10 € pro Versicherten und Kalenderjahr.
- IV Die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einschließlich aller sich daraus für die Datenverarbeitung ergebenden Erfordernisse werden gewahrt.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Satzungsnachtrag wurde am 13.12.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Celle, den 13.12.2018



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2018 beschlossene 64. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2018
213-59407.0-973/2011

